



# Kraftfahrt-Bundesamt

Ihr zentraler Informationsdienstleister rund um das Kraftfahrzeug und seine Nutzer

Wegweiser zur EG-Fahrzeugtypgenehmigung nach der Richtlinie 2007/46/EG

Stand: 6. Mai 2009



Die Rahmenrichtlinie  
**2007/46/EG**

findet Anwendung auf die

**Erteilung von Typgenehmigungen**

für

**Personenkraftwagen, Lastkraftwagen, Kraftomnibusse und deren Anhänger,  
Fahrzeuge mit besonderer Zweckbestimmung und selbstfahrende Arbeitsmaschinen**

und

**Systeme, Bauteile, selbstständige technische Einheiten, Teile und Ausrüstungen.**

Die Richtlinie regelt auch die Grundsätze für die

**Anfangsbewertung der Hersteller,**

**Akkreditierung und Anerkennung von Prüflaboratorien,**

**Überwachung der Produktion**

und das Verfahren der

**Genehmigung von Einzelfahrzeugen,**

**Verkauf und Inbetriebnahme von Teilen oder Ausrüstungen, von denen ein erhebliches  
Risiko für das einwandfreie Funktionieren wesentlicher Systeme ausgehen kann  
(Autorisierungsverfahren)**

sowie

**den Rückruf von Fahrzeugen.**



Das

## **Kraftfahrt–Bundesamt**

**als Typgenehmigungsbehörde Deutschlands**

**erteilt**

**EG-Typgenehmigungen für Fahrzeuge nach dem Verfahren  
Mehrphasen-Typgenehmigung,  
Einphasen-Typgenehmigung oder gemischte Typgenehmigung**

**EG-Mehrstufen-Typgenehmigungen für unvollständige und  
für vervollständigte Fahrzeuge**

**EG-Kleinserien-Typgenehmigungen für Fahrzeuge mit internationaler Anerkennung**

**Nationale Kleinserien-Typgenehmigungen für Fahrzeuge**

**EG-Typgenehmigungen für Systeme von Fahrzeugen**

**EG-Typgenehmigungen für Bauteile und selbstständige  
technische Einrichtungen**

sowie

**Autorisierungen für Teile und Ausrüstungen**

**Ausnahmen von den Vorschriften der EG-Richtlinien für neue  
Techniken und Konzepte**

**Genehmigungen für auslaufende Serien für die nationale Zulassung**

**Anerkennung und Akkreditierung von Technischen Diensten**

Dieser **Wegweiser** zur

### **EG-Fahrzeugtypgenehmigung**

zeigt in einfacher und strukturierter Form den Weg zur Typgenehmigung

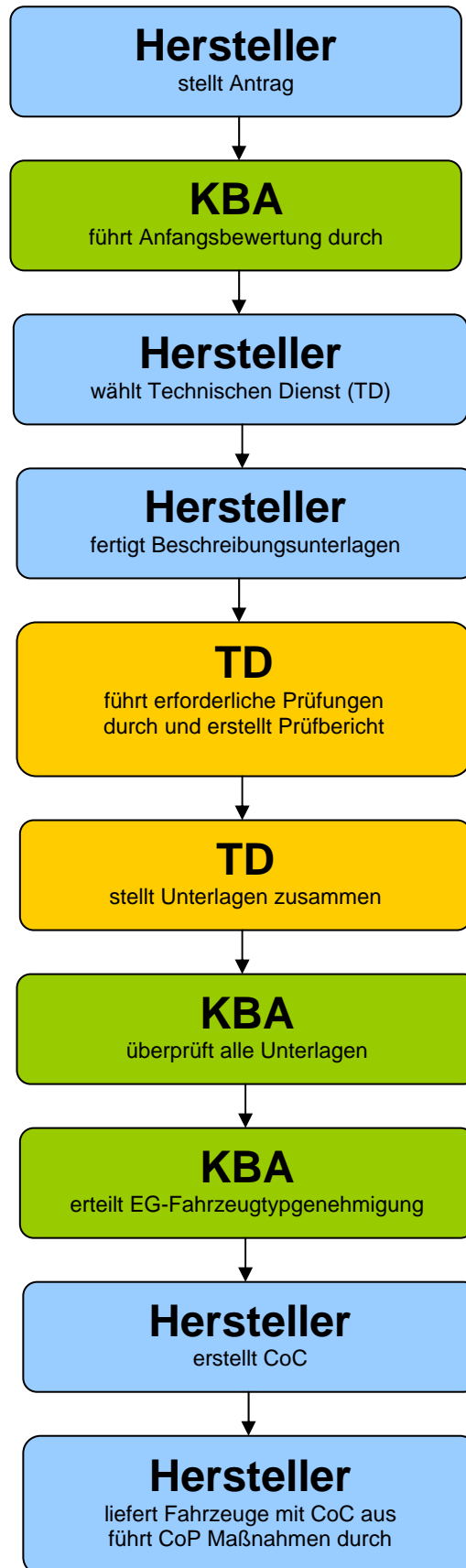
**für vollständige Fahrzeuge.**

**Für die Beantragung von EG-Fahrzeugtypgenehmigungen im Mehrstufen-Verfahren,  
in EG-Kleinserien, in nationalen Kleinserien und für auslaufende Serien sowie für  
neue Technologien liegen jeweils ergänzende Merkblätter vor.**

**Alle Aspekte dieses Wegweisers ergeben sich aus der Richtlinie 2007/46/EG.**



Ablaufplan vom Antrag bis zur Auslieferung von Fahrzeugen mit EG-Fahrzeugtypgenehmigung:





## Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>1 Einleitung.....</b>	<b>7</b>
1.1 Rechtliche Grundlage .....	7
1.2 Geltungsbereich .....	7
1.3 Kosten und Gebühren .....	7
<b>2 Hersteller .....</b>	<b>8</b>
<b>3 Genehmigungsbehörde.....</b>	<b>8</b>
<b>4 Technische Dienste (TD) .....</b>	<b>9</b>
<b>5 Datenübermittlung .....</b>	<b>9</b>
<b>6 EG-Fahrzeugtypgenehmigung.....</b>	<b>9</b>
6.1 Voraussetzungen (Anfangsbewertung) .....	9
6.2 Der Antrag.....	9
6.3 Anlagen des Antrags .....	10
6.4 Die Beschreibungsmappe Artikel 3 Nr. 38.....	10
6.5 Hinweise zur Erstellung der Anlagen zum Antrag .....	11
6.6 Die Matrix .....	12
6.7 Liste der EG-Typgenehmigungen oder Prüfberichte nach Einzelrechtsakten .....	12
6.8 Die Unterschriftsprobe.....	12
6.9 Genehmigungsbögen zu angewendeten Einzelrechtsakten.....	13
6.10 Beschaffenheit und Sprache der Antragsunterlagen .....	13
6.11 Anzahl der einzureichenden Antragsunterlagen.....	13
<b>7 Prüfung der Fahrzeuge.....</b>	<b>13</b>
<b>8 Inhaltsverzeichnis zu den Beschreibungsunterlagen.....</b>	<b>14</b>
<b>9 Aufstellung der Prüfergebnisse nach Anhang VIII.....</b>	<b>14</b>
<b>10 Aufstellung der angewendeten Rechtsakte bei Einphasen- Typgenehmigungen und der Prüfberichte im gemischten Genehmigungsverfahren.....</b>	<b>14</b>
<b>11 Änderungen von EG-Typgenehmigungen .....</b>	<b>15</b>
<b>12 Auswirkung von Änderungen auf den Beschreibungsbogen.....</b>	<b>15</b>
<b>13 Auswirkung von Änderungen auf den Prüfbericht .....</b>	<b>16</b>
<b>14 Auswirkungen von Änderungen auf das Inhaltsverzeichnis .....</b>	<b>16</b>
<b>15 Auswirkung von Änderungen auf den EG-Typgenehmigungsbogen.....</b>	<b>16</b>
<b>16 Weitere Informationen zum Typgenehmigungsverfahren .....</b>	<b>16</b>



Anlagen

<b>Anlage 1</b> .....	18
<b>Anlage 2</b> .....	20
<b>Anlage 3</b> .....	21
<b>Anlage 4</b> .....	22



## 1 Einleitung

Dieser Wegweiser zeigt in einfacher Weise die Schritte zur Erlangung einer EG-Fahrzeugtypgenehmigung beim Kraftfahrt-Bundesamt (KBA). Er soll dem Hersteller und dem Technischen Dienst (TD) neben den Vorschriften aus der Rahmenrichtlinie als Richtschnur zu Erstellung der erforderlichen Unterlagen dienen. Die Anwendung dieses strukturierten Verfahrens ermöglicht eine zügige Erteilung von Typgenehmigungen.

### 1.1 Rechtliche Grundlage

2007/46/EG

Dieser Leitfaden basiert auf den Vorgaben der

Verordnung zur Neuordnung des Rechts der Erteilung von EG-Genehmigungen für Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger sowie für Systeme, Bauteile und selbständige Einheiten für diese Fahrzeuge **EG-Fahrzeug-Genehmigungsverordnung (EG-FGV)**

zur nationalen Umsetzung der

**Richtlinie 2007/46/EG zur Schaffung eines Rahmens für die Genehmigung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge (Rahmenrichtlinie)**

sowie auf den jeweils anwendbaren Einzelrechtsakten der EU.

### 1.2 Geltungsbereich

Artikel 2 Abs. 1

Der Wegweiser gilt für die Erteilung von EG-Typgenehmigungen für alle Fahrzeuge, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2007/46/EG fallen.

Für die nachstehenden Belange sind vom KBA besondere Informationen erstellt worden, die von der Internetseite des KBA ([www.kba.de](http://www.kba.de)) heruntergeladen oder vom KBA in Papierform bereitgestellt werden können.

- Merkblatt zur Anfangsbewertung (MAB)
- Merkblatt „Mehrstufen-Typgenehmigungen“
- Merkblatt „Neue Technologien und Merkmale“
- Leitfaden „EG-Kleinserien-Typgenehmigungen“
- Leitfaden „Nationale Kleinserien-Typgenehmigungen“
- Merkblatt „Auslaufenden Serien“
- Gebührenkatalog TGV 2009

### 1.3 Kosten und Gebühren

Die Kosten für die Erteilung von EG-Fahrzeugtypgenehmigungen setzen sich im Wesentlichen aus den Gebühren des KBA für die Anfangsbewertung und für die Genehmigungserteilung sowie den Kosten bei den Technischen Diensten (TD) für die Fahrzeugprüfungen und die Erstellung der Prüfberichte zusammen.

Die Gebühren des KBA ergeben sich aus der GebOSt. Die Aufstellung der Erteilungsgebühren ist aus dem Gebührenkatalog TGV 2009 des KBA ersichtlich.



Die Kosten für die Fahrzeugprüfungen und die Erstellung der Prüfberichte sind mit den TD direkt abzurechnen.

## 2 Hersteller

Artikel 3 Nr. 27

Der Hersteller eines Fahrzeugs ist die Person oder Stelle, die gegenüber der Typgenehmigungsbehörde für alle Belange des EG-Typgenehmigungsverfahrens und der Übereinstimmung der Produktion verantwortlich ist.

Artikel 5 Abs. 3

Liegt der Sitz des Herstellers außerhalb der Gemeinschaft, muss er einen bevollmächtigten Vertreter in der Gemeinschaft benennen, der ihn bei der Genehmigungsbehörde vertritt.

## 3 Genehmigungsbehörde

Artikel 3 Nr.29

Die Typgenehmigungsbehörde in Deutschland ist das

**Kraftfahrt-Bundesamt  
24932 Flensburg.**

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung Technik des KBA beantworten gern alle Fragen zum EG-Typgenehmigungsverfahren:

**Fahrzeugklassen M1 und N1**  
Sachgebiet 421

Tel.: +49 461 316-2421  
E-Mail: KBA-Sgb421@KBA.de

**Andere Fahrzeugklassen**  
Sachgebiet 422

Tel.: +49 461 316-2422  
E-Mail: KBA-Sgb422@KBA.de

**Fahrzeugteile**  
Sachgebiet 423

Tel.: +49 461 316-1074  
E-Mail: KBA-Sgb423@KBA.de





## 4 Technische Dienste (TD)

Artikel 3 Nr. 31

Für die Erteilung von EG-Typgenehmigungen sind praktische Prüfungen an den Fahrzeugen erforderlich. Diese werden in der Regel nicht vom KBA durchgeführt. Die Prüfungen sind von TD durchführen zu lassen, die vom KBA anerkannt wurden. Die Wahl des TD ist dem Hersteller freigestellt.

Eine Liste der anerkannten TD kann auf der Internetseite des KBA unter KBA/Wer prüft was? eingesehen werden.

## 5 Datenübermittlung

Alle Unterlagen für die Erteilung von EG-Typgenehmigungen können sowohl in Papierform als auch im elektronischen Datenaustausch übermittelt werden. Einzelheiten ergeben sich aus diesem Wegweiser oder können mit dem KBA erörtert werden.

## 6 EG-Fahrzeugtypgenehmigung

Artikel 3 Nr. 27  
Anhang X

### 6.1 Voraussetzungen (Anfangsbewertung)

Der Antrag auf Erteilung einer EG-Typgenehmigung ist vom Hersteller einzureichen. Voraussetzung für die Erteilung von EG-Typgenehmigungen ist die Anerkennung des Antragstellers als Hersteller. Das KBA muss demnach vor Erteilung der ersten Typgenehmigung für einen Hersteller eine „Anfangsbewertung“ der qualitätssichernden Maßnahmen durchführen, um eine wirksame Erfüllung dieser Voraussetzungen sicherzustellen. Einzelheiten hierzu können dem vom KBA bereitgestellten Merkblatt zur Anfangsbewertung (MAB) entnommen werden.

Hersteller, die bereits EG-Fahrzeugtypgenehmigungen vom KBA erhalten haben, gelten als anfangsbewertet.

### 6.2 Der Antrag

Der Antrag auf Erteilung einer EG-Typgenehmigung sollte erst eingereicht werden, wenn die Voraussetzungen der Anfangsbewertung geklärt sind. Der Antrag ist getrennt für jeden Typ eines Fahrzeugs beim KBA einzureichen.

Der Antrag wird formlos gestellt. Er muss neben den Angaben zum Hersteller folgende Angaben enthalten:

#### Beispiel:

„Antrag auf Erteilung einer EG-Fahrzeugtypgenehmigung nach der Richtlinie 2007/46/EG in der Fassung Verordnung (EG) Nr. 1060/2008 einschließlich aller Änderungen für ein Fahrzeug zur Güterbeförderung Klasse N1.“

- Typ des Fahrzeugs in Übereinstimmung mit den Angaben im Beschreibungsbogen



Artikel 6 (6)

- eine Erklärung, dass für diesen Typ in keinem anderen EU-Mitgliedstaat eine Typgenehmigung weder erteilt noch beantragt wurde (bei Anträgen auf Revision oder Erweiterung der Typgenehmigung ist diese Erklärung nicht erforderlich)
- bei Anträgen auf Revision oder Erweiterung: zusätzlich die bestehende EG-Typgenehmigungsnummer
- Datum und Unterschrift.

Das Muster eines Antrags befindet sich im MAB.

Gleichzeitig mit dem Antrag sollten grundsätzlich alle Unterlagen (Beschreibungsunterlagen) eingereicht werden.

### 6.3 Anlagen des Antrags

Die mit dem Antrag einzureichenden Unterlagen bestehen aus:

Artikel 3, Nr. 38

- der Beschreibungsmappe
- der Unterschriftsprobe für die Übereinstimmungsbescheinigung (CoC) Anhang VI
- dem Prüfbericht des TD über die Besichtigung der Fahrzeuge und die Überprüfung der angewendeten Einzelrechtsakte; ein Muster findet sich in der **Anlage 1** Anhang V
- Prüfberichte zu den angewendeten Einzelrechtsakte für die keine Typgenehmigungen beigebracht wurden (Einphasen- und gemischte Typgenehmigungen)
- möglichst der Aufstellung der Prüfergebnisse nach Anhang VIII der Richtlinie Anhang VIII
- gegebenenfalls Genehmigungsbogen (mit Anlagen) der angewendeten Einzelrechtsakte oder UNECE-Regelungen,
- sonstige Anlagen

### 6.4 Die Beschreibungsmappe Artikel 3 Nr. 38

Die Beschreibungsmappe besteht aus:

- dem vollständig ausgefüllten Beschreibungsbogen nach **Anhang I** oder **Anhang III** mit einem zugehörigen Verzeichnis der Anlagen
- den im Anlagenverzeichnis des Beschreibungsbogens genannten Anlagen Anhang III, Teil III
- der Liste der herangezogenen Typgenehmigungen oder den Prüfberichten nach Einzelrechtsakten



## 6.5 Hinweise zur Erstellung der Anlagen zum Antrag

Der Beschreibungsbogen ist wie folgt zu erstellen:

Artikel 6,  
Abs. 2 - 4

- nach Anhang I der Richtlinie, wenn keine EG-Typgenehmigung nach einer anwendbaren Einzelrechtsakte vorgelegt wird (Einphasen-Typgenehmigung), sondern nur Prüfberichte
- nach Anhang III der Richtlinie, wenn EG-Typgenehmigungen für alle anwendbaren Einzelrechtsakte vorgelegt werden (Mehrphasen-Typgenehmigung).

Artikel 3,  
Nr. 8

- nach Anhang III der Richtlinie, wenn für alle anwendbaren Einzelrechtsakten nicht nur Typgenehmigungen vorgelegt werden (gemischte Typgenehmigung), sondern auch Prüfberichte.

In diesem Fall muss der Beschreibungsbogen durch die nach Anhang I der Richtlinie für die betroffenen Einzelrechtsakten vorgesehenen Angaben ergänzt werden. Es wird empfohlen, den Beschreibungsbogen aus Anhang III der Richtlinie um die erforderlichen Angaben gemäß dem Beschreibungsbogen nach Anhang I der Richtlinie zu ergänzen

Artikel 3,  
Nr. 10

Für eine durchgängige Zuordnung des Beschreibungsbogens zu einer EG-Typgenehmigung und besonders, wenn bei späteren Revisionen und Erweiterungen nur Teile des Bogens eingereicht werden, ist eine Kennzeichnung in nachstehender Weise erforderlich:

### Seite 1:

- Firmenname und/oder Fabrik-/Handelsname
- Benennung mit einer vom Hersteller zugeteilten Nummer
- **Beispiel:** Beschreibungsbogen Nr. ???\*00 nach Anhang III der Richtlinie 2007/46/EG einschließlich aller Änderungen bis Verordnung (EG) Nr. 1060/2008
- Ausgabedatum (Grundfassung) und bei Änderungen/Erweiterungen das aktuelle Änderungsdatum
- Seitennummerierung und
- wenn bei einer Revision/Erweiterung Seiten eingefügt oder entfernt werden die Folge der Seiten.

### Übrige Seiten:

- Nummer des Beschreibungsbogens
- Seitennummer
- Ausgabedatum (nur aktuelle Fassung erforderlich)

Artikel 3, Nr. 40



Diese eindeutige Kennzeichnung ist erforderlich, damit wie gefordert das „zweifelsfreie Auffinden aller Seiten“ in Verbindung mit dem vom KBA zu erstellenden Inhaltsverzeichnis zu den Beschreibungsunterlagen gewährleistet werden kann. **Anlage 2** zeigt das Muster eines Inhaltsverzeichnisses.

Bei der Erstellung der Beschreibungsbögen sind zu allen Gliederungspunkten Angaben zu machen. Um zweifelsfreie Angaben zu erhalten, ist an Stellen, die nicht zutreffen „keine“, „ohne“, „entfällt“ usw. anzugeben. Es können nur solche Abschnitte gänzlich entfallen, die bei einer bestimmten Fahrzeugart nicht vorkommen können.

Der Beschreibungsbogen ist auch in den Abschnitten vollständig auszufüllen, für die eine Typgenehmigung nach Einzelrichtlinie herangezogen werden.

## 6.6 Die Matrix

Anhang III, Teil II

Enthält der Beschreibungsbogen Mehrfachangaben, soll zur eindeutigen Zuordnung der Merkmale für jede Variante eines Typs eine gesonderte Matrix erstellt werden. Werden diese Zuordnungen im Beschreibungsbogen in anderer Weise deutlich dargestellt, ist die Erstellung einer besonderen Matrix entbehrlich.

## 6.7 Liste der EG-Typgenehmigungen oder Prüfberichte nach Einzelrechtsakten

Anhang III, Teil III

Diese Liste ist in einem gesonderten Teil darzustellen. Zur eindeutigen Identifizierung und Zuordnung soll sie zusätzliche Angaben (Anlage 3) enthalten.

## 6.8 Die Unterschriftsprobe

Anhang VI

Die Unterschriftsprobe als Anlage zum EG-Typgenehmigungsbogen muss auf einem Dokument mit Firmenaufdruck erfolgen und folgende Angaben enthalten:

- vollständige Anschrift des Herstellers
- Vor- und Zuname(n) des/der Zeichnungsbefugten
- Unterschriftsprobe(n)
- Dienststellung(en)
- Datum

Es genügt, wenn die Unterschriftsprobe nur einmal im Original beim KBA hinterlegt wird. Bei weiteren EG-Fahrzeugtypgenehmigungen können den Antragsunterlagen Kopien beigefügt werden.



## 6.9 Genehmigungsbögen zu angewendeten Einzelrechtsakten

Artikel 6, Abs. 2

Zur Überprüfung der Antragsunterlagen und für die erforderliche Auskunftsfähigkeit der Genehmigungsbehörde, sind dem Antrag die vollständigen Typgenehmigungen der angewendeten Einzelrechtsakte beizufügen. Werden die Typgenehmigungen vom KBA erteilt, ist deren Beigabe nicht erforderlich.

## 6.10 Beschaffenheit und Sprache der Antragsunterlagen

Der Antrag und alle Ausfertigungen der Prüfberichte sind im Original oder in Originalausfertigung vorzulegen. Sie müssen das Format A4 aufweisen. Sind Zeichnungen eines anderen Formats vorhanden, müssen sie auf A4 gebracht werden. Die Amtssprache in der Bundesrepublik Deutschland ist Deutsch. Es werden jedoch auch Unterlagen in englischer Sprache akzeptiert. Die Antragsunterlagen können auch in elektronischer Form aufbereitet und an das KBA übermittelt werden. Einzelheiten zum elektronischen Dokumentenaustausch können beim KBA erfragt werden.

## 6.11 Anzahl der einzureichenden Antragsunterlagen

Die einzelnen Bestandteile des Antrags werden nach der Erteilung zur Weitergabe an die anderen Mitgliedstaaten und an den Hersteller benötigt. Bei der Einreichung der Antragsunterlagen in Papierform werden sie in folgender Anzahl benötigt:

Antrag	1-fach,
Beschreibungsbogen mit Anlagen	3-fach,
Unterschriftsprobe	3-fach,
Prüfbericht mit Anlagen	3-fach,
Genehmigungsbögen zu Einzelrichtlinien	1-fach,
Prüfberichte zu Einzelrechtsakten mit Anlagen	3-fach,
Prüfergebnisse nach Anhang VIII	1-fach.

Bei Einreichung der Dokumente in digitaler Form genügt eine 1-fache Übersendung. Das KBA bereitet die Dokumente dann in der erforderlichen Anzahl auf.

## 7 Prüfung der Fahrzeuge

Anhang V

Zur Erteilung der EG-Fahrzeugtypgenehmigung ist durch praktische Prüfungen an einer geeigneten Zahl von Fahrzeugen die Übereinstimmung der herangezogenen Systemgenehmigungen, Prüfberichte und Bauteilgenehmigungen mit den tatsächlichen Fahrzeugen festzustellen.

Diese Prüfungen führt das KBA in der Regel nicht selbst durch. Sie werden vielmehr von TD durchgeführt, die vom KBA hierfür anerkannt sind.

Der zu erstellende Prüfbericht des TD soll die Vorgaben nach Anhang V der Richtlinie widerspiegeln. Insbesondere ist darauf zu achten, dass die herangezogenen Systemgenehmigungen und Prüfberichte die für die Anwendung gültigen Fassungen aufweisen. Das Muster eines Prüfberichts ist als Anlage 1 beigefügt.



Wählt der Antragsteller das Einphasen- oder das gemischte Typgenehmigungsverfahren sind für die einzelnen Rechtsakten (für die keine EG-Typgenehmigungen nach Einzelrechtsakt vorliegen) Prüfberichte durch anerkannte TD erstellen zu lassen und der Beschreibungsmappe beizufügen. Die Prüfberichte können durch unterschiedliche TD erstellt sein.

Artikel 3,  
Nr. 9 u. 10

Für jeden betroffenen Rechtsakt ist ein gesonderter Prüfbericht zu erstellen. Er muss die Erfüllung der Vorschriften der angewendeten Einzelrechtsakte und deren Fassung (nach EG) oder Änderungen und Ergänzungen (nach ECE) wiedergeben. Es wird empfohlen, die Daten dieser Prüfberichte sinngemäß in die Tabelle nach Anhang III, Teil III der Richtlinie einzutragen (siehe Abschnitt 8).

## 8 Inhaltsverzeichnis zu den Beschreibungsunterlagen

Artikel 3, Nr. 40

Das Inhaltsverzeichnis zu den Beschreibungsunterlagen als Bestandteil des EG-Typgenehmigungsbogens wird vom KBA erstellt. Es dient dazu - insbesondere bei Revisionen und Erweiterungen - den Umfang der Genehmigung immer zweifelsfrei zu dokumentieren. Das Beispiel eines Inhaltsverzeichnisses ist in der Anlage 2 wiedergegeben.

## 9 Aufstellung der Prüfergebnisse nach Anhang VIII

Anhang VIII

Die Aufstellung der Prüfergebnisse als Anlage zum EG-Typgenehmigungsbogen ist von der Genehmigungsbehörde zu fertigen. Dazu sind die erforderlichen Daten den Typgenehmigungen nach Einzelrichtlinie und/oder den entsprechenden Prüfberichten zu entnehmen.

Mit der Erstellung dieser Unterlage ist wegen der Datenfülle und deren Zuordnung zu den Varianten und Versionen ein großer Schreib- und Prüfaufwand verbunden. Das KBA empfiehlt deshalb, die Prüfergebnisse nach den Vorgaben des Anhang VIII der Richtlinie bereits mit den Antragsunterlagen zur Verfügung zu stellen.

Damit diese Aufstellungen direkt – das heißt ohne Übertragung durch das KBA – als Anlage zum EG-Typgenehmigungsbogen genommen werden können, müssen die Angaben

- auf neutralen Bögen erfolgen
- im oberen Kopfbereich der Bögen ein Abschnitt von min. 30 mm frei bleiben

So kann der erforderliche Kopf der Genehmigungsbehörde direkt in das Dokument eingefügt werden.

## 10 Aufstellung der angewendeten Rechtsakte bei Einphasen-Typgenehmigungen und der Prüfberichte im gemischtem Genehmigungsverfahren

Artikel 9,  
Abs. 7 u. 6

Im Einphasen-Typgenehmigungsverfahren sind die Listen nach Artikel 9 der Rahmenrichtlinie von der Genehmigungsbehörde zu erstellen und der Beschreibungsmappe bzw. dem EG-Typgenehmigungsbogen beizufügen.



Im gemischten Typgenehmigungsverfahren ist die Tabelle im Anhang III, Teil III durch den Hersteller zu füllen, wobei die Rechtsakte und der jeweilige Prüfbericht durch die Genehmigungsbehörde nachzutragen sind.

Da auch hier mit der exakten Aufstellung ein erhebliche Aufwand verbunden ist, sollen diese Angaben bereits zusammen mit den Antragsunterlagen eingereicht werden. Es sind die entsprechenden Vordrucke der Tabelle in Anhang VI Anlage bzw. Tabelle in Anhang III, Teil III der Richtlinie zu verwenden.

Anhang VI  
Anlage  
Anhang III,  
Teil III

Es wird empfohlen diese Angaben bereits mit den Antragsunterlagen zur Verfügung zu stellen. Es gelten die gleichen Grundsätze wie für die Aufstellung der Prüfergebnisse im Abschnitt 9.

## 11 Änderungen von EG-Typgenehmigungen

Kapitel V

**An einem genehmigten Typ können technische Änderungen oder Anpassungen an den Vorschriftenstand vorgenommen werden.**

Der Hersteller hat die Genehmigungsbehörde über jede Änderung zu informieren. Sollen am genehmigten Fahrzeugtyp Änderungen vorgenommen werden, können diese als **Revisionen** oder **Erweiterungen** in die Typgenehmigung einfließen, wenn die Typabgrenzungskriterien dabei nicht berührt werden.

Anhang II B

Unabhängig davon, welche Auswirkungen die Änderungen auf die Genehmigungsunterlagen haben, handelt es sich gebührenrechtlich immer um einen „Nachtrag“.

Ändern sich Angaben in den Beschreibungsunterlagen, so wird die Änderung als **Revision** bezeichnet. Der Hersteller legt in diesen Fällen die geänderten Seiten der Beschreibungsunterlagen vor, in denen die Art der Änderung und das Datum der Neuausgabe ersichtlich sind. Zusätzlich ist eine ausführliche Beschreibung der Änderung auf einem gesonderten Blatt erforderlich.

Bei einer Revision wird in der Regel kein EG-Typgenehmigungsbogen erstellt. Das KBA gibt lediglich ein korrigiertes Inhaltsverzeichnis mit den geänderten Beschreibungsunterlagen heraus. Diese Änderung findet keinen Niederschlag in der Genehmigungsnummer. Zur Unterscheidung dient lediglich das Ausgabedatum des korrigierten Inhaltsverzeichnisses.

Änderungen am Fahrzeugtyp, die neue Fahrzeugbesichtigungen und Änderungen im EG-Typgenehmigungsbogen erfordern, oder neue Richtlinienstände von Einzelrichtlinien erfordern, gelten als **Erweiterungen**. In diesen Fällen wird immer ein neuer EG-Typgenehmigungsbogen mit neuer Erweiterungsnummer herausgegeben.

## 12 Auswirkung von Änderungen auf den Beschreibungsbogen

Die durch Änderungen betroffenen Seiten oder Anlagen müssen mit einer Änderungskennzeichnung versehen sein und so abgefasst werden, dass sie die ungültigen Seiten ohne Lücken in der Gliederung ersetzen können.





Werden zusätzliche Seiten erforderlich, müssen sie so nummeriert werden, dass sie sich in die bisherige Seitenfolge einfügen. Die bisherige Seitenfolge ist entsprechend zu korrigieren.

Die „Art“ der Änderung muss auf den jeweiligen Seiten leicht ersichtlich sein. Dies kann durch geeignete Markierungen am Rand der einzelnen Blätter erfolgen.

Es kann auch für jede Änderung ein vollständiger Beschreibungsbogen mit den entsprechenden Angaben zu den Änderungen vorgelegt werden.

### 13 **Auswirkung von Änderungen auf den Prüfbericht**

Prüfungen, die im Falle einer Erweiterung erforderlich sind, werden nicht in den bisherigen Prüfbericht eingearbeitet. Es wird jeweils ein Nachtrag zum Prüfbericht erstellt, der hinsichtlich der Nummerierung und Kennzeichnung auf den ursprünglichen Bericht aufbaut.

Anhang VI

Der Grund für die Erweiterung ist Bestandteil des EG-Typgenehmigungsbogens. Zur einfachen Abwicklung hat es sich als vorteilhaft erwiesen, wenn der TD die entsprechenden Angaben in einer gesonderten Anlage zu seinem Prüfbericht auflistet.

Ist die Grenze der Übersichtlichkeit einer Fahrzeugtypgenehmigung aufgrund von vielfachen Änderungen erreicht, ist ein neuer zusammenfassender Prüfbericht mit allen, dem aktuellen Genehmigungsstand entsprechenden Beschreibungen vorzulegen. Das KBA wird den Hersteller in solchen Fällen rechtzeitig unterrichten.

### 14 **Auswirkungen von Änderungen auf das Inhaltsverzeichnis**

Jede Änderung der Beschreibungsunterlagen muss im Inhaltsverzeichnis dokumentiert werden und führt zu einer neuen Fassung des vom KBA auszustellenden Inhaltsverzeichnisses. Siehe auch Abschnitt 8.

### 15 **Auswirkung von Änderungen auf den EG-Typgenehmigungsbogen**

Änderungen zu EG-Fahrzeugtypgenehmigungen werden nur bei Erweiterungen durch Herausgabe eines neuen revidierten EG-Typgenehmigungsbogens mit neuer Erweiterungsnummer dokumentiert.

Der Hersteller kann jedoch auch bei Revisionen die Herausgabe eines EG-Typgenehmigungsbogens mit neuer Erweiterungsnummer beantragen.

### 16 **Weitere Informationen zum Typgenehmigungsverfahren**

Eine Kurzbeschreibung des Erteilungsverfahrens befindet sich in Anlage 4





Die EG-Übereinstimmungsbescheinigung (Certificate of Conformity - CoC) ist vom Hersteller nach den Grundsätzen des Artikels 18 und des Anhangs IX auszustellen. Auf Wunsch unterstützt das KBA diese Tätigkeit mit der Bereitstellung von Typdaten. Dies gilt auch für die Erstellung von Zulassungsbescheinigungen Teil II.

Die Übermittlung aller Dokumente im Typgenehmigungsverfahren können papierlos auf dem elektronischen Weg erfolgen. Es bestehen Verfahrensbeschreibungen für E-Typ, Typ Master, E-Mail oder FTP. Einzelheiten zum Dokumentenaustausch, und welches Verfahren für Ihren Bereich passend ist, können gern mit dem KBA erörtert werden.

Die Mitarbeiter des KBA sind gern bereit weitere Fragen zum Typgenehmigungsverfahren und zur Erstellung der Antragsunterlagen zu beantworten.



**Muster eines Prüfberichts**

für die Übereinstimmungs- und Anbauprüfung (Gemischte Typgenehmigung)

Kopfzeile:

Technischer Dienst	Hersteller: Fahrzeugtyp:	Prüfbericht-Nr.	Seite ... von ....
--------------------	-----------------------------	-----------------	--------------------

**P r ü f b e r i c h t**  
 Nr. XXXXX

der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates  
 zur Schaffung eines Rahmens für  
**die Genehmigung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern**  
**2007/46/EG vom 05.09.2007**

einschließlich aller Änderungen bis  
 Verordnung (EG) Nr. 1060/2008 vom 07.10.2008

bisher erteilte Genehmigungen:

**0. Allgemeine Angaben**

- 0.1 Fabrikmarke:
- 0.2 Typ:
- 0.3 Fahrzeugklasse
- 0.4 Name und Anschrift des Herstellers:
- 0.5 Beschreibungsbogen  
 Nummer:  
 Ausgabedatum:  
 Letztes Änderungsdatum:

**1. Prüffahrzeug(e)**

- 1.1 Beschreibung:
- 1.2 Bemerkungen

**2. Prüfprotokoll**

- 2.1 Prüfeinrichtungen**
- 2.2 Prüfergebnisse**

**Gültigkeitsprüfungen** der herangezogenen Systemgenehmigungen, Bauteilgenehmigungen und Prüfberichte zu Einzelrichtlinien

**Die in der Liste nach Anhang III, Teil III genannten Systemgenehmigungen**  
 sowie die herangezogenen Bauteilgenehmigungen und Prüfberichte



Technischer Dienst	Hersteller: Fahrzeugtyp:	Prüfbericht-Nr.	Seite ... von ....
--------------------	-----------------------------	-----------------	--------------------

**beziehen sich/beziehen sich nicht  
 auf die jeweils geltenden Anforderungen der Einzelrechtsakte.**

**Es wurden nicht/alle anzuwendenden Einzelrechtsakten berücksichtigt.**

**2.3. Übereinstimmungsprüfung der Fahrzeuge mit den herangezogenen Systemgenehmigungen, Bauteilgenehmigungen und Prüfberichten.**

Prüffahrzeug Variante/Version	Rechtsakt	Systemgenehmigung Bauteilgenehmigung Prüfbericht	Übereinstimmung Auflagen erfüllt ja/nein	Bemerkungen
?	?	?	?	?

**2.4. Allgemeine Angaben**

Ort der Prüfung:

Datum der Prüfung:

**2.5. Bemerkungen**

**3. Anlagen**

**Zusätzliche** Anlagen, die zum Prüfbericht gehören, bitte hier auflisten.  
 (die Beschreibungsmappe ist hier nicht nochmals aufzuführen)

**4. Schlussbescheinigung**

Der unter 0.5 angegebene Beschreibungsbogen und der darin beschriebene Fahrzeugtyp  
 e n t s p r e c h e n den o. a. Prüfspezifikationen.

Dieser Prüfbericht umfasst die Seiten 1 bis 2.

Der Prüfbericht darf nur vom Auftraggeber und nur in vollem Wortlaut vervielfältigt und weitergegeben werden. Eine auszugsweise Vervielfältigung und Veröffentlichung des Prüfberichts ist nur nach schriftlicher Genehmigung des Prüflabors zulässig.

**PRÜFLABORATORIUM**

akkreditiert von der Anerkennungsstelle des Kraftfahrt-Bundesamtes

Ort:

Datum:

Unterschrift:  
 (Name und Funktion in Druckbuchstaben)



**Beispiel für ein „Inhaltsverzeichnis zu den Beschreibungsunterlagen“ mit einer Erweiterung**

**KBA – Kopfbogen**

**Anlage 1**

zum EG-Typgenehmigungsbogen Nr.: e1\*2007/46\*0001\*01

**Inhaltsverzeichnis zu den Beschreibungsunterlagen**

Ausgabedatum: 10.10.2007  
 letztes Änderungsdatum: 20.12.2007

**Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung**

Beschreibungsbogen Nr.:	2007/46/123	Datum	30.09.2007
letztes Änderungsdatum:			10.12.2007
Prüfbericht(e) Nr.:	123-456 123-457		01.10.2007 12.12.2007
Prüfergebnisse:	Seite		
	1 - 5		01.10.2007
	6		20.12.2007
Unterschriftsprobe	Blattzahl		
	1		25.09.2007
Liste der Änderungen			12.12.2007



### Anlage 3

#### Beispiel für die Erstellung der Liste der Typgenehmigen und/oder Prüfberichte nach Einzelrechtsakte gemäß Anhang III, Teil III durch den Hersteller

Kopfzeile:

Diese Angaben sollen eine eindeutige Zuordnung der Liste zur Fahrzeugtypgenehmigung ermöglichen.

Firmenname:	Fahrzeugtyp:	Nummer des Beschreibungsbogens:	Ausgabedatum:	Seite ... von ....
-------------	--------------	---------------------------------	---------------	-----------------------

#### Tabelle nach Anhang III, Teil III

Auflistung der EG-Typgenehmigungen der angewendeten Einzelrechtsakte bei Mehrphasen-Typgenehmigungen und gemischten Typgenehmigungen

Genehmigungsgegenstand	Typgenehmigungs- oder Prüfberichtsnummer	Mitgliedstaat oder Vertragspartei, der/die die Typgenehmigung oder den Prüfbericht ausgestellt hat	Datum der Erweiterung	Variante(n)/ Version(en)
1.Geräuschpegel	e1*70/157*2007/34* 9876*02	---	12.12.2006	alle

#### Hinweis:

Werden anstelle der Typgenehmigungen für die angewendeten Einzelrechtsakten Prüfberichte herangezogen, sind diese durch den Hersteller oder den Technischen Dienst entsprechend in die Tabelle einzutragen (Siehe **Abschnitt 10**).

Unterschrift:  
(Name in Druckbuchstaben)

Dienststellung im Unternehmen:

Datum



## **Kurzbeschreibung**

des Ablaufs der

## **Erteilung einer EG-Fahrzeugtypgenehmigung nach der Richtlinie 2007/46/EG**

mit Tätigkeiten der beteiligten Stellen  
bei einer

„**gemischten Typgenehmigung**“ (Typgenehmigungen **und** Prüfberichte nach Einzelrechtsakte).  
Es wird hier unterstellt, dass alle Nachweise, die nicht durch eine EG-Typgenehmigung abgedeckt sind, durch Prüfberichte eines TD erbracht werden.

**Ein Fahrzeug wird in großer Stückzahl reihenweise gefertigt und soll mit einer EG-Fahrzeugtypgenehmigung im Bereich der EU in den Verkehr gebracht werden.**

**Hersteller:** Stellt den Antrag auf Erteilung einer Fahrzeugtypgenehmigung

Inhalt:

- Richtlinie
- Fahrzeugart
- Klasse
- Typ
- Bestätigung, dass keine anderweitige Beantragung erfolgte
- Datum
- Unterschrift

**KBA:** Es erfolgt die Anfangsbewertung des Herstellers nach dem Merkblatt MAB auf der Basis von Anhang X.

Ist der Hersteller bereits Inhaber einer Fahrzeugtypgenehmigung gilt er bereits als anfangsbewertet! Die Anfangsbewertung kann parallel zum weiteren Ablauf erfolgen!

**Hersteller:** Wählt sich aus der Liste der vom KBA akkreditierten TD einen TD aus und erörtert mit ihm das weitere Vorgehen.

**Hersteller:** Stellt die Beschreibungsmappe zusammen:

- Beschreibungsbogen nach Anhang III, erweitert um die Angaben im Anhang I
- für die Bereiche, die durch Prüfberichte abgedeckt werden sollen
- die dazu erforderlichen Anlagen
- Varianten- und Versionenschlüssel
- Matrix (sofern erforderlich)
- Liste der Typgenehmigungen/Prüfberichte nach Einzelrechtsakte gemäß



- Anhang III, Teil III
- Genehmigungsbögen nach Einzelrechtsakte mit Anlagen (sofern nicht eine e1/E1-Genehmigung)
- Unterschriftsprobe.

**Hersteller:** Gibt die vollständige Beschreibungsmappe und - soweit benötigt - weitere Unterlagen an den TD.

**TD:** Legt fest, welche Fahrzeuge für die Prüfung und für die Übereinstimmungsprüfung der Typgenehmigung vorzustellen sind.

**TD:** Nimmt die praktischen Prüfungen an den Fahrzeugen vor. Prüfungen im Hinblick auf die fehlenden Typgenehmigungen nach Einzelrechtsakte, Übereinstimmungsprüfungen nach Anhang V.

**TD:** Erstellt die notwendigen Prüfberichte und ggf. weitere Unterlagen.  
Prüfberichte zu den fehlenden Typgenehmigungen nach Einzelrechtsakte, Prüfbericht zur Übereinstimmungsprüfung der Beschreibungsmappe und der angewendeten Typgenehmigungen nach Einzelrechtsakte mit dem zu genehmigenden Fahrzeugtyp, ergänzt möglichst die Tabelle nach Anhang III, Teil III um die Prüfberichte nach Einzelrechtsakte.

**Achtung:** Es soll eine Aufstellung der Prüfergebnisse nach Anhang VIII den Unterlagen beigelegt werden.

**TD:** Reicht die vollständigen Unterlagen - in der Regel zusammen mit dem Antrag des Herstellers - beim KBA ein.

**KBA:** Prüfung der eingereichten Antragsunterlagen auf Vollständigkeit, Richtigkeit der angewendeten Richtlinienstände der Einzelrichtlinien, Inhalt und Genehmigungsfähigkeit des Fahrzeugs und seiner Komponenten.

### **KBA: Erteilt die EG-Fahrzeugtypgenehmigung**

- erstellt den EG-Typgenehmigungsbogen mit den geforderten Anlagen
- versendet die EG-Typgenehmigung an den Hersteller
- versendet die Unterlagen der Typgenehmigung an die Mitgliedstaaten der EU
- gibt Unterstützung bei der Erstellung der Übereinstimmungsbescheinigungen (CoC)
- erstellt auf Antrag des Herstellers Typdatensätze für die Zulassung der Fahrzeuge in Deutschland

### **Hersteller:**

- Kann die Fahrzeuge ohne erneute Prüfungen europaweit zulassen
- stellt für jedes Fahrzeug, das dem genehmigten Typ entspricht, ein CoC aus
- kann Zulassungsbescheinigungen Teil II für die Fahrzeuge ausstellen
- führt die erforderlichen Maßnahmen der Produktionsüberwachung durch
- benachrichtigt bei Änderungen am Fahrzeug das KBA

# Impressum

## **Herausgabe:**

Kraftfahrt-Bundesamt  
24932 Flensburg

Internet: [www.kba.de](http://www.kba.de)

## **Fachliche Auskünfte und Beratung:**

Telefon: 0461 316-0  
Telefax: 0461 316-1741  
E-Mail: [abt-technik@kba.de](mailto:abt-technik@kba.de)

Erschienen im Juli 2009  
Stand: Mai 2009